

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Achtung und Unterstützung der traditionellen Familie in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen, dass

1. die traditionelle Familie das Leitbild und das Fundament der Gesellschaft bildet;
2. die Verfasser des Grundgesetzes die traditionelle Familie als Gemeinschaft von Mann und Frau in gemeinsamer Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder definiert haben;
3. alle anderen Formen des Zusammenlebens weder in Frage zu stellen sind, noch einer besonderen Hervorhebung bedürfen;
4. Gleichberechtigung und Gleichstellung völlig unterschiedliche Ansätze zur Verwirklichung von Gerechtigkeit darstellen. Die verfassungsrechtlich garantierte Gleichberechtigung basiert auf Leistung und Bildung. Über Gleichstellung soll mit dem Instrument der Quote die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen zum Vor- oder Nachteil des sozialen Aufstiegs benutzt werden, unabhängig von der tatsächlichen persönlichen und fachlichen Qualifikation;
5. Gleichstellung leistungsfeindlich ist und die Wurzeln des traditionellen Zusammenlebens der Menschen zerstört;
6. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, die sich über Geschlecht, sexuelle Orientierung, Nationalität oder Behinderung definiert, per se kein Leistungsmerkmal darstellt und keinen Einfluss auf die soziale Stellung oder die Karriere der betroffenen Personen ausüben darf;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. sich öffentlich gegen die Unsitte von Quotenregelungen jeder Art auszusprechen;
2. für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst von Baden-Württemberg ausschließlich die Kriterien der persönlichen Leistung und Qualifikation zu verwenden.

24.11.2022

Gögel, Wollé
und Fraktion

Begründung

Der Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) stellt die Familie wie auch die Ehe in dem traditionellen Sinne der Verbindung von biologischem Mann und biologischer Frau unter besonderen Schutz. Aus der Einsicht in das Offensichtliche – dass die Familie in diesem natürlichen Sinne das tragende Fundament (die „Keimzelle der Gesellschaft“) darstellt, ergibt sich ein besonderer staatlicher Schutzauftrag. Eine Hervorhebung anderer Lebens- und Partnerschaftsformen als gleichursprünglich und gleichrangig verkennt diese besondere Bedeutung der traditionellen Ehe und Familie und widerspricht dem Geist des Grundgesetzes.

In der Öffentlichkeit des Landes – darin ausdrücklich eingeschlossen der Landtag von Baden-Württemberg – wird der Eindruck einer Höherbewertung von Minderheiteninteressen gegenüber der Mehrheitsgesellschaft erweckt. Das geschieht mit dem verbalen und praktizierten Austausch von Gleichberechtigung, also einem verfassungsrechtlich definierten Begriff mit der beliebig besetzbaren Gleichstellung.

Diesem falschen Eindruck soll der Entschließungsantrag in aller Klarheit entgegenwirken.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 Nr. 25Ref-0141.5-017/3632 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

II. die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. sich öffentlich gegen die Unsitte von Quotenregelungen jeder Art auszusprechen.*

Zur Beantwortung wird sowohl auf das Grundgesetz als auch auf das geltende Chancengleichheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg verwiesen.

Im Grundgesetz ist die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach Art. 3 Absatz 2 GG als Verfassungsauftrag benannt.

Das Chancengleichheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg (ChancenG) verfolgt weiterhin das Ziel der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Beseitigung bestehender und Verhinderung künft-

tiger Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts und des Familienstandes (vgl. § 1 Absatz 2). Dadurch sollen auch bestehende Nachteile für Frauen abgebaut oder ausgeglichen werden.

Zu diesem Zweck werden Frauen nach Maßgabe dieser Gesetze gezielt gefördert, insbesondere, um die bestehende strukturelle Benachteiligung auszugleichen, Zugangs- und Aufstiegschancen zu verbessern sowie eine deutliche Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erreichen. Das im Antrag vorgetragene Ansinnen ist aus diesen Gründen abzulehnen.

2. für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst von Baden-Württemberg ausschließlich die Kriterien der persönlichen Leistung und Qualifikation zu verwenden.

Für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst befolgt die Landesregierung die üblichen arbeits- und beamtenrechtlichen Grundsätze und Regelungen unter Wahrung des Grundsatzes des gleichen Zugangs zum öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Art. 33 Absatz 2 GG.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration